

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling
N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2007-02-08.doc
St.Margarethen, am 12. März 2007

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.02.2007

3. Roman Josef Bauer, Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut – Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

4. Pensionsvorsorge für Gemeindebedienstete, Ermächtigung der Gemeinde zur Einziehung von Beträgen zu Gunsten der Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG – Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

5. Vertrag zwischen der Marktgemeinde St.Margarethen i.B. und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland über die Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes – Beschlussfassung

*Vereinbarung – Vertrag mit dem Roten Kreuz über die Besorgung der Aufgaben des
örtlichen Rettungsdienstes (liegt im Gemeindeamt auf)*

6. Ortskanalisation BA-9, Sanierung Hauptstraße-Hauptplatz, Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Förderungsvertrag und Annahmeerklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Errichtung der Kanalisation Festspielgelände – Vergabe der Arbeiten für a. Prüfmaßnahmen b. Abwasserpumpstation

*Zur Errichtung der ABA Festspielgelände Römersteinbruch werden die Arbeiten für
folgende Gewerke an nachfolgende Firmen vergeben:*

- a. Die Prüfmaßnahmen für Dichtheit und Kanal TV werden zu einer Anbotssumme
von € 6.227,57 incl. MWSt. an die Firma RTU Kanal- und Leitungsservice
GmbH, Pucking und*

b. die Lieferung und Errichtung der maschinellen Einrichtung (Abwasserpumpstation, Einstiegleiter) wird zu einer Anbotssumme von € 37.164,-- incl. MWSt. an die Firma KSB Österreich GesmbH, Wien vergeben.

9. Abtretung von öffentlichem Gut an die Pfarre St.Margarethen – Grundstatzbeschluss

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, eine Teilfläche des Grundstückes 4225/2 im Ausmaß von ca. 60 m² zum Zwecke der Angliederung an das Kindergartenareal, Gr.Nr. 4233/8 an die Pfarre abzutreten.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh